

Geschäftsverzeichnissnr. 4662
Urteil Nr. 183/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 101 § 2 Nrn. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. März 2009 in Sachen Pascal Vanmolle gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 101 § 2 Absatz 2 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Steuerpflichtigen, der ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, ermöglicht, den Preis des errichteten Gebäudes abzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiten von einem registrierten Unternehmer bzw. von einem nicht registrierten Unternehmer oder vom Steuerpflichtigen selbst durchgeführt wurden, während der Steuerpflichtige, der ein bestehendes Gebäude erworben hat, nur die Kosten der von einem registrierten Unternehmer durchgeführten Arbeiten abziehen darf, d.h. weder die Kosten der von einem nicht registrierten Unternehmer durchgeführten Arbeiten, noch die Gestehungskosten der Materialien, wenn er die Arbeiten selbst durchgeführt hat? »;

2. « Verstößt Artikel 101 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Abzug für Arbeiten ermöglicht, wenn sie von einem registrierten Unternehmer mit von ihm gekauften Materialien durchgeführt werden, während die von einem nicht registrierten Unternehmer durchgeführten Arbeiten und die vom Steuerpflichtigen selbst gekauften und verarbeiteten Materialien nicht in Betracht gezogen werden können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die fragliche Bestimmung betrifft die Besteuerung von Mehrwerten, die bei der Veräußerung eines bebauten unbeweglichen Gutes erzielt werden, welche eine normale Verrichtung der Verwaltung von Privatvermögen darstellt.

B.1.2. Artikel 90 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmt:

« Verschiedene Einkünfte sind:

[...]

10. Mehrwerte, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung verwirklicht werden auf in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

a) es sich um bebaute unbewegliche Güter handelt, die entgeltlich erworben wurden und innerhalb fünf Jahren nach dem Erwerbsdatum veräußert werden,

b) es sich um bebaute unbewegliche Güter handelt, die durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb dreier Jahre nach der Schenkungsurkunde und innerhalb fünf Jahren nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker veräußert werden,

c) es sich um unbebaute unbewegliche Güter handelt, die vom Steuerpflichtigen entgeltlich oder durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden, und auf ihnen ein Gebäude von ihm errichtet wurde, sofern innerhalb fünf Jahren nach dem entgeltlichen Erwerb des Grundstücks durch den Steuerpflichtigen oder den Schenker mit dem Bau begonnen wurde und das gesamte Gut innerhalb fünf Jahren nach dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des unbeweglichen Gutes veräußert wird.

Unter Erwerbs- oder Veräußerungsdatum versteht man:

- das Datum der öffentlichen Erwerbs- oder Veräußerungsurkunde
- oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, das Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs oder der Veräußerung der Registrierungsformalität unterworfen wurde ».

B.1.3. Artikel 93*bis* desselben Gesetzbuches bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 90 Nr. 10 sind Mehrwerte nicht steuerpflichtig, wenn sie festgestellt werden bei:

1. der entgeltlichen Abtretung der Wohnung, für die in Anwendung von Artikel 16 der Wohnungsabzug bewilligt werden kann für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten vor dem Monat, in dem die Veräußerung stattfand. Zwischen dem Zeitraum von mindestens zwölf Monaten und dem Monat, in dem die Veräußerung stattfand, kann jedoch ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen, in dem die Wohnung ungenutzt war,

2. der entgeltlichen Abtretung von Gütern, die folgenden Personen gehören:

a) - auch für mündig erklärten - Minderjährigen oder Entmündigten, wenn der Familienrat oder eine Gerichtsinstanz diese Abtretung erlaubt hat,

b) Personen, denen gemäß den Artikeln 488*bis a)* bis 488*bis k)* des Zivilgesetzbuches aufgrund einer Sondergenehmigung des Friedensrichters ein vorläufiger Verwalter zugewiesen wurde,

3. Enteignungen oder gütlichen Abtretungen von unbeweglichen Gütern zum Nutzen der Allgemeinheit, wenn diese Abtretungen gemäß Artikel 161 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches kostenlos der Registrierungsformalität unterworfen sind ».

B.1.4. Artikel 101 § 2 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Unter den in Artikel 90 Nr. 10 erwähnten Mehrwerten versteht man die Differenz zwischen den beiden nachstehenden Größen:

1. dem Preis, zu dem die Abtretung des Gutes erfolgte, oder, wenn der Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr oder der Mehrwertsteuer gedient hat, höher als dieser Preis ist, diesem Wert, wobei dieser Preis oder Wert gegebenenfalls um die Kosten verringert wird, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass er sie aufgrund der Veräußerung des Gutes gemacht oder getragen hat,

2. dem Erwerbspreis des Gutes, der um 25 Prozent oder um die tatsächlich gemachten Erwerbs- oder Übertragungskosten erhöht wird, wenn diese 25 Prozent übersteigen, wobei unter Erwerbspreis folgender Preis zu verstehen ist:

a) für die Anwendung von Artikel 90 Nr. 10 Absatz 1 Buchstabe *a)*: der Preis, zu dem das Gut vom Steuerpflichtigen erworben wurde, oder, wenn der Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr oder der Mehrwertsteuer gedient hat, höher als dieser Preis ist, dieser Wert,

b) für die Anwendung von Artikel 90 Nr. 10 Absatz 1 Buchstabe *b)*: der Preis, zu dem das Gut vom Schenker erworben wurde, oder, wenn der Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr oder der Mehrwertsteuer gedient hat, höher als dieser Preis ist, dieser Wert,

c) für die Anwendung von Artikel 90 Nr. 10 Absatz 1 Buchstabe *c)*: der Preis, zu dem das Grundstück entgeltlich vom Steuerpflichtigen oder Schenker erworben wurde, oder, wenn der Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr gedient hat, erhöht um den Baupreis des vom Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer gedient hat, höher als dieser Preis ist, dieser Wert.

Der derart erhöhte Erwerbspreis wird um 5 Prozent erhöht für jedes Jahr, das zwischen Erwerbsdatum und Veräußerungsdatum vergangen ist, wobei in dem in Absatz 1 Buchstabe *c)* erwähnten Fall die Erhöhung um 5 Prozent einerseits auf den Erwerbspreis des Grundstücks anwendbar ist für jedes Jahr zwischen Datum des entgeltlichen Erwerbs des Grundstücks und Datum der Veräußerung des gesamten Gutes und andererseits auf den Baupreis des Gebäudes für jedes Jahr zwischen Datum der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des Gebäudes und Datum der Veräußerung des gesamten Gutes.

Der derart festgelegte Erwerbspreis wird dann:

a) erhöht um die vom Eigentümer getragenen Arbeitskosten, die durch eine Rechnung nachgewiesen werden, sofern diese Arbeiten am veräußerten Gebäude zwischen dem Erwerbsdatum, dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung und dem

Veräußerungsdatum von einer Person durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags gemäß Artikel 401 als Unternehmer registriert ist,

b) gegebenenfalls verringert um Entschädigungen, die aufgrund von Schäden, die am veräußerten Gebäude aufgetreten sind, bezogen werden ».

B.1.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan verweist in der ersten präjudiziellen Frage auf Artikel 101 § 2 Absatz 2 des EStGB 1992. Aus dem Inhalt dieser Frage und der Verweisungsentscheidung geht jedoch hervor, dass es sich um einen materiellen Irrtum handelt und dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan Artikel 101 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 meint.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 101 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er zwei Arten von Steuerpflichtigen unterschiedlich behandle: einerseits Steuerpflichtige, die ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hätten, das sie entgeltlich oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hätten und die das Ganze innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes veräußert hätten, und andererseits Steuerpflichtige, die bebaute unbewegliche Güter entgeltlich erworben hätten und sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum des Erwerbs veräußert hätten. Während für die erstgenannte Kategorie von Steuerpflichtigen bei der Festlegung des Erwerbspreises der Preis, zu dem der Steuerpflichtige oder der Schenker das Grundstück entgeltlich erworben habe, um den Preis des vom Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer gedient habe, erhöht werde, ohne dass nachgewiesen werden müsse, dass das Gebäude durch einen registrierten Unternehmer errichtet worden sei, werde für die zweite Kategorie von Steuerpflichtigen der Preis, zu dem der Steuerpflichtige das Gut erworben habe, nur um die Kosten der Arbeiten erhöht, die durch einen registrierten Unternehmer durchgeführt worden seien, unter Ausschluss der Kosten der Arbeiten, die durch einen nicht registrierten Unternehmer oder durch den Steuerpflichtigen ausgeführt worden seien.

B.3. Ursprünglich war die Steuer auf Mehrwerte auf unbebaute unbewegliche Güter begrenzt (Artikel 90 Nr. 8 des EStGB 1992). Durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2

§ 1 und 3 § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », bestätigt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » wurde diese Steuer auf bebaute unbewegliche Güter ausgedehnt.

B.4. Artikel 101 § 2 des EStGB 1992 legt fest, auf welche Weise der als Besteuerungsgrundlage dienende Mehrwert berechnet wird. Hierzu muss der Preis für die Abtretung des Gutes, gegebenenfalls abzüglich der Kosten der Veräußerung, um den Erwerbspreis des Gutes, zuzüglich 25 Prozent, oder um die tatsächlich getätigten Kosten für den Erwerb oder die Übertragung, wenn sie mehr als 25 Prozent betragen, verringert werden. Artikel 101 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992 legt fest, was unter dem Erwerbspreis zu verstehen ist.

Der Wert eines Gebäudes

B.5.1. Artikel 101 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992 regelt die Weise, auf die bei der Bestimmung des Erwerbspreises eines Gutes der Wert eines Gebäude festzusetzen ist.

B.5.2. Für ein bebautes unbewegliches Gut, das der Steuerpflichtige entgeltlich oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat (Artikel 90 Nr. 10 Absatz 1 Buchstaben *a*) und *b*) des EStGB 1992), handelt es sich um den Preis, zu dem das Gut durch den Steuerpflichtigen oder durch den Schenker erworben wurde, oder, falls dieser höher ist, den Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr oder der Mehrwertsteuer gedient hat.

B.5.3. Für ein Gebäude, das der Steuerpflichtige auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, das er entgeltlich oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat (Artikel 90 Nr. 10 Absatz 1 Buchstabe *c*) des EStGB 1992), handelt es sich um den Preis, zu dem das Grundstück erworben wurde, oder, falls dieser höher ist, um den Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr gedient hat, zuzüglich des Preises des durch den

Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer gedient hat.

B.6.1. Im Mehrwertsteuersystem werden bei der Bestimmung der Grundlage für die Erhebung alle Arbeiten berücksichtigt, einschließlich der Arbeiten, die durch einen nicht registrierten Unternehmer ausgeführt werden, jedoch unter Ausschluss der Arbeiten, die der Eigentümer des unbeweglichen Gutes selbst ausführt, sofern der Wert dieser Arbeiten nicht für den Normalwert des Gutes berücksichtigt wird. Artikel 26 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmt diesbezüglich:

« Für Lieferungen von Gütern und für Dienstleistungen wird die Steuer auf der Grundlage von all dem berechnet, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer des Gutes oder der Dienstleistende von demjenigen, zu dessen Gunsten die Lieferung des Gutes oder die Dienstleistung bewirkt wird, oder von einem Dritten erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen ».

B.6.2. Was die Errichtung eines Gebäudes betrifft, bestimmt Artikel 36 §§ 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches:

« § 1. Die Besteuerungsgrundlage darf den Normalwert, so wie dieser in Artikel 32 Absatz 1 bestimmt ist, nicht unterschreiten in Bezug auf:

- a) unter Anwendung der Steuer abgetretene Gebäude,
- b) Dienstleistungen, die Immobilienarbeiten zum Gegenstand haben, wenn sie sich auf zu errichtende Gebäude beziehen.

§ 2. Schließt der Bauherr für die Errichtung eines Gebäudes mehrere Verträge ab, darf der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlagen in Bezug auf diese Verträge den Normalwert der gesamten Arbeiten nicht unterschreiten.

Beziehen sich die Immobilienarbeiten auf die Fertigstellung eines Gebäudes, das mit Entrichtung der Steuer erworben worden ist, darf der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlagen den im vorhergehenden Absatz angegebenen Mindestbetrag nicht unterschreiten ».

Artikel 32 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, auf den in dieser Bestimmung Bezug genommen wird, lautet:

« Unter Normalwert ist der Gesamtbetrag zu verstehen, den ein Empfänger auf der Handelsstufe, auf der die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferer oder Dienstleistenden in dem Land, in dem der

Umsatz steuerpflichtig ist, unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die betreffenden Güter oder Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt zu erhalten ».

B.7. Für ein Gebäude, das durch den Steuerpflichtigen auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet wird, konnte der Gesetzgeber zur Bestimmung des Erwerbspreises den Preis außer Acht lassen, zu dem das Gebäude durch den Steuerpflichtigen oder den Schenker erworben wurde, und ebenfalls den Wert, der als Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühr gedient hat. Folglich konnte er vernünftigerweise festlegen, dass bei der Bestimmung des Erwerbspreises der Wert des durch den Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes anhand des Preises errechnet wird, der als Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer gedient hat. Da im Mehrwertsteuersystem bei der Bestimmung der Grundlage für die Erhebung die in B.6.1 erwähnten Arbeiten berücksichtigt werden, ist es nicht offensichtlich unvernünftig, bei der Bestimmung des Mehrwertes eines durch den Steuerpflichtigen auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichteten Gebäudes ebenfalls dieselben Arbeiten zu berücksichtigen, einschließlich der Arbeiten, die durch einen nicht registrierten Unternehmer ausgeführt werden.

Die Kosten von nach dem Erwerb, der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung eines Gebäudes ausgeführten Arbeiten

B.8. Artikel 101 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 regelt die Weise, auf die bei der Bestimmung des Erwerbspreises die Kosten von Arbeiten berücksichtigt werden, die der Eigentümer getätigt hat und die nach dem Erwerb, der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes ausgeführt wurden. Die in dieser Bestimmung enthaltene Einschränkung, dass nur Arbeiten berücksichtigt werden, die durch einen registrierten Unternehmer ausgeführt wurden, gilt sowohl für Arbeiten an bebauten unbewegliche Gütern, die entgeltlich oder durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden (Artikel 90 Nr. 10 Buchstaben *a*) und *b*) des EStGB 1992), als auch für Arbeiten an einem auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichteten Gebäude (Artikel 90 Nr. 10 Buchstabe *c*) des EStGB 1992), sofern diese Arbeiten nach der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes durchgeführt wurden.

B.9. Indem festgelegt wird, dass der Erwerbspreis nur um die Kosten für Arbeiten, die durch einen registrierten Unternehmer ausgeführt wurden, erhöht wird, bezweckt die fragliche Bestimmung, Schwarzarbeit zu bekämpfen.

B.10.1. Das System der Registrierung der Unternehmer dient dazu, mittels gründlicher Untersuchungen zu gewährleisten, dass sie die steuerlichen und sozialen Rechtsvorschriften korrekt anwenden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

Gemäß den Vorarbeiten bezweckt der Gesetzgeber, den Kampf gegen Vermittler illegaler Arbeitskräfte und gegen betrügerische Praktiken aufzunehmen, die einerseits durch die Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Betriebssteuervorabzug und Mehrwertsteuer entstehen, und andererseits durch die Besetzung einer hohen Zahl von Arbeitsstellen durch Personen, die Sozialleistungen erhalten und die Arbeitsleistungen unter Verletzung der Bestimmungen über die Gewährung dieser Sozialleistungen verrichten, oder durch Ausländer, die keine Arbeitserlaubnis besitzen, was zur Folge hat, dass sich das Angebot für Arbeitsuchende, die sich an die Vorschriften halten, verringert (ebenda, S. 36).

B.10.2. Angesichts dieser Zielsetzung ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass bei der Bestimmung des Erwerbspreises keine Arbeiten berücksichtigt werden, die durch einen nicht registrierten Unternehmer ausgeführt wurden. Der Gesetzgeber konnte nämlich auf diese Weise von der Inanspruchnahme eines nicht registrierten Unternehmers abhalten.

B.10.3.1. Der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan verweist darauf, dass gemäß Artikel 407 des EStGB 1992 eine natürliche Person als Auftraggeber, die zu rein privaten Zwecken Arbeiten durch einen Unternehmer mit Steuerschulden ausführen lässt, nicht der persönlichen Haftung im Sinne von Artikel 402 des EStGB 1992 und der in Artikel 403 des EStGB 1992 vorgeschriebenen Verpflichtung, 15 Prozent des vom ihm geschuldeten Betrags ohne die Mehrwertsteuer einzubehalten und an den durch den König zu bestimmenden Beamten zu überweisen, unterliegt.

B.10.3.2. Der Umstand, dass der Gesetzgeber eine natürliche Person, die zu rein privaten Zwecken Arbeiten ausführen lässt, von den in den Artikeln 402 und 403 des EStGB 1992 festgelegten Maßnahmen befreit, verhindert jedoch nicht, dass er bei der Besteuerung eines Mehrwertes dennoch eine Maßnahme ergreift, die von der Inanspruchnahme nicht registrierter Unternehmer abhalten soll.

B.11. Es ist ebenfalls nicht unvernünftig, dass der Steuerpflichtige nicht die Kosten der durch ihn selbst gekauften Baustoffe berechnen darf. Somit wird vermieden, dass diese Baustoffe durch einen Unternehmer verwendet werden, ohne dass er für diese Arbeiten eine Rechnung ausstellt. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass gemäß dem in B.1.3 angeführten Artikel 93*bis* des EStGB 1992 die bei der Veräußerung der Wohnung erzielten Mehrwerte, bezüglich deren in Anwendung von Artikel 16 des EStGB 1992 der Wohnungsabzug gewährt werden kann, nicht beststeuerbar sind.

B.12. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.13. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 101 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern dadurch zwei Arten von Steuerpflichtigen unterschiedlich behandelt würden: einerseits die Steuerpflichtigen, die Kosten für Arbeiten getätigt hätten, die durch einen registrierten Unternehmer ausgeführt worden seien, und andererseits die Steuerpflichtigen, die Kosten für Arbeiten getätigt hätten, die durch einen nicht registrierten Unternehmer oder durch sie selbst ausgeführt worden seien. Während für die erste Kategorie von Steuerpflichtigen bei der Bestimmung des auf ein bebautes unbewegliches Gut erzielten Mehrwertes der Erwerbspreis des unbeweglichen Gutes um die durch den Steuerpflichtigen getätigten Kosten für Arbeiten erhöht werde, werde für die zweite Kategorie von Steuerpflichtigen der Erwerbspreis nicht um die durch den Steuerpflichtigen getätigten Kosten erhöht.

B.14. Aus den in B.10 angeführten Gründen konnte der Gesetzgeber von der Inanspruchnahme eines nicht registrierten Unternehmers abhalten, indem er vorgesehen hat, dass der Erwerbspreis eines unbeweglichen Gutes nicht um die Kosten von Arbeiten, die durch einen solchen Unternehmer ausgeführt werden, erhöht wird.

B.15. Insofern die fragliche Bestimmung zur Folge hat, dass der Erwerbspreis nicht um die Kosten der durch den Steuerpflichtigen gekauften Baustoffe erhöht wird, ist der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt durch die Absicht des Gesetzgebers,

Schwarzarbeit zu bekämpfen. Wie in B.11 dargelegt wurde, wird somit verhindert, dass diese Baustoffe durch einen Unternehmer verwendet werden, ohne dass er für diese Arbeiten eine Rechnung ausstellt.

B.16. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 101 § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt